

## **BGH: Transsexuell, Intersexuell oder "Variante der Geschlechtsentwicklung"**

Personen mit "Varianten der Geschlechtsentwicklung" können nach dem Personenstandsgesetz gegenüber dem Standesamt erklären, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht in einem deutschen Personenstandseintrag durch eine andere Bezeichnung ersetzt oder gestrichen werden soll.

Diese gesetzliche Voraussetzung dafür ist nur dann gegeben, wenn die Bestimmung des Geschlechts als weiblich oder männlich anhand angeborener körperlicher Merkmale nicht eindeutig möglich ist. Auf Personen mit körperlich eindeutig weiblichem oder eindeutig männlichem Geschlecht ist die Bestimmung daher nicht anzuwenden.

Die Person, um die es hier geht, ist 1963 geboren. Im Geburtenregister ist die Geschlechtsangabe "männlich" und der Vorname Norbert eingetragen. Im April 2019 hat sie beim zuständigen Standesamt beantragt, künftig im Geburtenregister unter der Geschlechtsangabe "weiblich" und mit dem Vornamen Sabine geführt zu werden. Mit dem Antrag hat sie das Attest einer Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie vorgelegt. Darin wird ihr bescheinigt, dass "aus psychiatrischer Sicht (...) eine Variante der Geschlechtsentwicklung" vorliege. Es bestehe ihr "ausdrücklicher Wunsch fortan rechtlich unter der Geschlechtsangabe weiblich und unter entsprechendem Vornamen geführt zu werden". Zudem war dem Antrag die Kopie eines sog. Ergänzungsausweises beigefügt, den die Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. der Person im März 2013 ausgestellt hatte und in dem der weibliche "Zusatz-/Vorname" Sabine eingetragen und Folgendes vermerkt ist: "Bei der benannten Person liegt eine geschlechtliche Entwicklung von biologisch Mann zu Frau vor. (...)"

Das Standesamt hat dieses Begehren über die Standesamtsaufsicht dem Amtsgericht vorgelegt und darauf hingewiesen, dass es kein Fall des Personenstandsgesetzes sei, sondern ein Fall, der vom Transsexuellengesetz geregelt wird. Daraufhin hat das Amtsgericht das Standesamt angewiesen, die Angaben im Geburtenregister nicht zu ändern. Die Person legte dagegen Beschwerde beim Oberlandesgericht ein, die jedoch zurückgewiesen wurde.

Das Oberlandesgericht hatte festgestellt, dass mit "Varianten der Geschlechtsentwicklung" Menschen gemeint seien, die intersexuell sind, bei denen also kein eindeutiges Geschlecht festgestellt werden kann. Diese können im Personenstandsregister "divers" eintragen lassen. Die Person, die offiziell noch Norbert heißt, aber in Zukunft Sabine sein will, gehöre als Transsexueller nicht zu diesem Personenkreis. Ihr stünden aber mit dem Transsexuellengesetz Wege offen, die neu empfundene weibliche Identität personenstandsrechtlich zur Geltung zu bringen. Die vorgelegte ärztliche Bescheinigung habe unter diesen Umständen keine Bedeutung.

Denn Norbert-Sabine behaupte keine "Variante der Geschlechtsentwicklung" im Sinne einer Zugehörigkeit zu einem nicht binären Geschlecht. Sie habe vielmehr angegeben, sich vom Mann zur Frau zu entwickeln.

Das sieht auch der Bundesgerichtshof so, der die Rechtsbeschwerde von Norbert-Sabine ablehnte.

Auf Personen mit körperlich eindeutig weiblichem oder eindeutig männlichem Geschlecht sei die Bestimmung des Personenstandsgesetzes nicht anzuwenden. Dies entspreche auch dem Willen des Gesetzgebers. Die geltende Rechtslage sei auch mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben noch vereinbar, so der BGH. Denn Personen, deren empfundene Geschlechtsidentität nachhaltig von ihrem eindeutigen – weiblichen oder männlichen – biologischen Geschlecht abweicht, ist durch das Transsexuellengesetz die Möglichkeit eröffnet, die entsprechende Eintragung im Geburtenregister zu erreichen. Norbert-Sabine habe diese Möglichkeit jedoch nicht wahrgenommen. Warum sie dies nicht tat, geht aus dem Urteil nicht hervor.

Sie hatte zwar eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt, die ihr eine "Variante der Geschlechtsentwicklung" attestierte, wie sie das Personenstandsgesetz verlangt. Das heiße jedoch nicht, dass der Standesbeamte den begehrten Eintrag ohne jede weitere Prüfung vorzunehmen habe, meinten die Richter. Vielmehr müsse er, wenn die Bescheinigung seinem Empfinden nach nicht den ausreichenden Nachweis erbringt, eigene Ermittlungen anstellen. So war es im Fall von Norbert-Sabine. Im Attest stand "aus psychiatrischer Sicht", damit sei klar, dass die Ärztin nur auf das Empfinden der Person abgestellt habe und nicht auf ihre angeborenen körperlichen Merkmale. Hinzu komme, dass in dem ebenfalls eingereichten sog. Ergänzungsausweis von einer Mann-zu-Frau-Transsexualität die Rede ist. Es war also gerade nicht der Nachweis erbracht worden, dass eine "Variante der Geschlechtsentwicklung" im Sinne des Personenstandsgesetzes vorlag. Die Person habe auch nie behauptet, dass ihre körperliche Zuordnung zum weiblichen oder männlichen Geschlecht nicht eindeutig sei. Das reiche aus, so der BGH, um festzustellen, dass die Person nicht körperlich intersexuell sei. Aber nach dem Transsexuellen Gesetz kann sie ihr Ziel erreichen, den Vornamen Sabine zu erhalten und mit "Frau" angesprochen zu werden.

Az XII ZB 451/19, [Beschluss](#) vom 10.6.2020